

Militärische Disziplin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Mückli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheeller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

28. Februar 1947

Wehrzeitung

Nr. 12

Militärische Disziplin

Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes.

Der zweite Teil unseres Dienstreglementes befaßt sich in den Ziffern 27—70 mit der **Soldatenerziehung**, und zwar in den folgenden Abschnitten: Ziff. 27—30: das allgemeine Ausbildungsziel, Ziff. 31—37: Erschaffung und Erhaltung der Disziplin, Ziff. 38—47: Die Disziplinarstrafgewalt, Ziff. 48—59: das Beschwerderecht, Ziff. 60—70: die Ausbildung.

Wir möchten in unserem heutigen Kurzaufsatz die Wünsche festhalten, die von der Kommission für die Revision des Dienstreglementes für die Neufassung der Ziffern 27—37 dem Eidg. Militärdepartement unterbreitet worden sind.

Wenn von Soldatenerziehung die Rede ist, so ist dabei zu beachten, daß der Begriff «Soldat» nicht nur den Grad des Soldaten im engeren Sinne umfaßt, sondern die «Soldaten aller Grade», für die in diesem Zusammenhang die Ausdrücke «Wehrmann» oder «Wehrpflichtiger» nicht gut geeignet sind.

Zweck und Ziel der Ausbildung und Erziehung des Soldaten ist die Erreichung des Kriegsgenügens, der **Kriegstüchtigkeit**. Ziff. 27 DR legt sehr richtig fest, daß Kriegstüchtigkeit ohne militärisches Können und Pflichterfüllung in jeder Lage nicht möglich ist. Das muß in der Neufassung des Dienstreglementes klarer und eindringlicher zum Ausdruck gebracht werden als dies durch den bisherigen Text geschieht.

Von der Ausbildung als der einen Voraussetzung des Kriegsgenügens wollen wir bei einer nächsten Gelegenheit reden. Im heutigen Artikel befassen wir uns mit der zweiten entscheidenden Voraussetzung des Kriegsgenügens: der Pflichterfüllung, der **Disziplin**. Die Kommission ist überzeugt davon, daß in unserer, wie in jeder anderen kriegstüchtigen Armee Disziplin notwendig ist und daß es nur eine Disziplin geben kann, nämlich diejenige, die dem Kriegsgenügen entspricht.

Die Kommission sieht das Wesen der Disziplin in zwei Faktoren: 1. in der Erkenntnis der Soldatenpflicht, 2. im Willen, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die in Ziff. 28 DR festgelegte Umschreibung, nach welcher Disziplin «die volle körperliche und geistige Hingabe des Soldaten an seine Pflicht» bedeutet, besagt dies an sich auch, aber die dort enthaltene Umschreibung erscheint der Kommission als zu abstrakt, so daß sie den einfachen Mann nicht zu überzeugen vermag. Wenn dort vom «hochgespannten Pflichtgefühl» die Rede ist, so dringt diese Grundlage zu wenig in die Tiefe. Jeder Soldat muß wissen, daß Disziplin an sein **Gewissen** greift, daß er im Besitze der **«Erkenntnis der Pflicht»** sein muß, und daß man von ihm **«Pflichterfüllung»** verlange. Wo die Disziplin nicht **Gewissenssache** ist, wo sie nicht an die **innere Verantwortung** greift, da wird sie kaum standhalten. Wer seine Soldatenpflicht erkennt und den Willen besitzt, nach dieser Einsicht zu handeln, vor allem auch dann, wenn er auf sich selbst gestellt ist, ist ein disziplinierter Soldat. Als solcher wird er die Notwendigkeit der Ueber- und Unterord-

nung, des Gehorsams, des Befehls und die getreue Ausführung desselben nicht nur erkennen, sondern auch anerkennen.

Der «Entwurf Allgöwer» will keine militärische Erziehung, sondern nur Ausbildung. Die Kommission lehnt diese Auffassung ab, weil Ausbildung nicht das Innere des Menschen erfährt, sondern nur das Können, das Handwerksmäßige, das Technische. Erziehung aber ist nötig, sobald man sich an die **innere Einstellung** eines Menschen wendet, weil nur durch Erziehung die Erkenntnis der militärischen Pflichten und der Wille zur Bewährung gemäß diesem Erkennen erhalten werden können.

Aus Familie, Schule und Beruf sind jedem jungen Manne die Begriffe der Pflicht, des Gewissens, der Disziplin bekannt. Es gilt also einfach, hier anzuknüpfen und aufzubauen. Wo man sich Mühe gibt, bei den frisch eingerückten Rekruten zuerst einmal den «Zivilisten auszutreiben», da wird die Sache unrichtig angefaßt, weil damit bewiesen werden will, daß Pflichtauffassung und der Sinn für Pflichterfüllung nicht vorhanden seien. Sie sind aber vorhanden und die Kunst des Soldatenerziehers liegt nur noch darin, sie zu fördern und die vorhandenen Grundlagen weiter auszubauen. Wo der Soldatenerzieher unablässig darauf besteht, daß jede Pflicht und jede Aufgabe gründlich, sinngerecht und pflichtgemäß ihre Erledigung finde, da wird der Förderung der Disziplin der beste Dienst geleistet.

Bei Behandlung der Ziff. 31—37 über **Schaffung, Förderung und Erhaltung der militärischen Disziplin** wurden auch einige dazu notwendige **Mittel** eingehend diskutiert. Vor allem befaßte sich die Kommission auch mit der Frage des **Drills**. Sie beantragt, den Drill in seiner heutigen Form (Achtungstellung und Gewehrgriff) beizubehalten. Sie ist überzeugt davon, daß der Drill, wenn er sparsame Verwendung findet und **nur auf ausdrücklichen Befehl des Einheitskommandanten zur Anwendung gelangt**, als Erziehungsmittel nach wie vor seine Bedeutung hat. Wenn er nicht weiterhin in Verruf geraten soll, dann darf er nicht als Hauptanziehungspunkt bei Inspektionen betrachtet werden. Er soll nur eines der Mittel sein, die Anwendung finden sollen, wenn es gilt, Disziplin und Haltung wiederherzustellen oder zu erhalten.

In Ziff. 36 DR soll unter den Mitteln zur Erhaltung der Disziplin auch das **team-work** genannt werden, dem als gemeinschaftlicher Selbstverantwortung der gebührende Platz einzuräumen ist.

Als notwendig wird von der Kommission auch erachtet, daß in Ziff. 35 der **Unterschied zwischen Befehl** einerseits und bloßer **Anleitung**, Ratschlägen, Hinweisen, Wünschen andererseits eindeutig klargestellt wird.

Die Kommission hält es auch für richtig und der Förderung der Disziplin nützlich, wenn der Vorgesetzte seine Untergebenen, je nach Möglichkeit und Gelegenheit, **über den Zweck einer militärischen Aktion orientiert** und damit das Interesse an bevorstehenden Leistungen weckt. M.

INHALT: Militärische Disziplin / Armee und Presse / „Die Dummheit knauserig zu sein.“ / Rückblicke auf den Aktivdienst / Was machen wir jetzt? / Schweiz. Meisterschaften im Militärischen Winter-Drei- und Vierkampf / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Mehrkampfteisterschaften in Grindelwald. Beim Schießen (Karabiner), Dreikampf.